

## Unterstützungsvertrag

Für die eheähnliche Lebensgemeinschaft zwischen der versicherten Person:			
Name:		Vorname:	
AHV-Nr:		Geb.- Datum:	
Zivilstand:		Geschlecht (w/m):	
Adresse:		PLZ, Ort:	
Und dem Lebenspartner bzw. der Lebenspartnerin:			
Name:		Vorname:	
AHV-Nr:		Geb.- Datum:	
Zivilstand:		Geschlecht (w/m):	
Adresse:		PLZ, Ort:	

- Das Pensionskassenreglement sieht unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Rückseite) Leistungen zu Gunsten des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin vor. Der vorliegende Vertrag ist für die Geltendmachung von Ansprüchen des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin **zwingend** vorgeschrieben.
- Die Parteien bestätigen, dass
  - obige Angaben der Wahrheit entsprechen und beide Parteien unverheiratet sind und nicht in eingetragener Partnerschaft leben
  - zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht, und
  - sie seit (Datum) \_\_\_\_\_ einen gemeinsamen Haushalt führen und seit diesem Datum ohne Unterbruch zusammen leben, und
  - sie von den Bedingungen gemäss Pensionskassenreglement Art. 8.3, lit. a, Kenntnis genommen haben und die Voraussetzungen erfüllt sind.
- Dieser Vertrag gilt bis auf Widerruf durch die obgenannten Parteien. Der Anspruch auf eine LebenspartnerInnen-Rente bzw. auf ein Todesfallkapital ist bis spätestens **drei Monate** nach dem Tod der versicherten Person geltend zu machen.
- Hinweise:** Für die Ausrichtung der Leistungen sind die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen im Zeitpunkt des Todes massgebend. Die Pensionskasse der Stadt Langenthal ist berechtigt für die Abklärungen, ob eine Lebensgemeinschaft gemäss Reglement vorliegt, weitere Dokumente der begünstigten Person einzuverlangen (z.B. Wohnsitzbestätigung usw.).

Unterschriften:			
Ort, Datum:		Versicherte Person:	
Ort, Datum:		LebenspartnerIn:	

Bitte wenden

## Auszug aus dem Pensionskassenreglement, gültig ab 09.12.2022

### 8.3 Lebenspartnerrente

Die überlebende Lebenspartnerin bzw. der überlebende Lebenspartner einer versicherten oder rentenbeziehenden Person hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn kumulativ:

- a. die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner das 45. Altersjahr zurückgelegt hat, mit der versicherten Person nachweisbar ununterbrochen mindestens während den letzten fünf Jahren bis zum Tod in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat und die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner von der versicherten Person mindestens während den letzten fünf Jahren bis zum Zeitpunkt des Todes massgeblich unterstützt worden ist;

oder

wenn die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer unterhaltsberechtigter Kinder aufkommt und im Zeitpunkt des Todes ein gemeinsamer Wohnsitz der Lebensgemeinschaft bestand;

- b. kein Anspruch auf eine Ehegattenrente besteht, und
- c. keine bzw. keiner der beiden Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner im Zeitpunkt des Ereignisses verheiratet war oder in eingetragener Partnerschaft lebte.

Eine massgebliche Unterstützung liegt vor, wenn die verstorbene versicherte Person mindestens die Hälfte der Kosten des gemeinsamen Haushalts getragen hat.

Die Lebenspartnerschaft muss der Pensionskasse zu Lebzeiten der beiden Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner in Form eines schriftlichen und von beiden unterzeichneten Unterstützungsvertrages gemeldet worden sein.

Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente ist bis spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person geltend zu machen.

Die Dauer einer Lebenspartnerschaft wird an die darauffolgende Ehedauer angerechnet, falls ein entsprechender Unterstützungsvertrag vorlag.

Dauer und Höhe der Lebenspartnerrente richten sich nach den Bestimmungen über die Ehegattenrente.

### 8.6 Todesfallkapital

Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person oder der Bezüger einer Invalidenrente vor dem Bezug einer Altersrente stirbt und keine Ehegattenrente respektive Lebenspartnerrente gemäss diesem Reglement zur Auszahlung gelangt. Das Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben zuzüglich der Sonderkonti am Ende des Sterbemonates abzüglich einer allfälligen Abfindung an den Ehegatten, abzüglich allenfalls bereits ausgerichteter Rentenzahlungen und abzüglich dem Deckungskapital allfälliger Waisenrenten.

Anspruchsberechtigte sind, unabhängig vom Erbrecht und unter Vorbehalt einschränkender gesetzlicher Bestimmungen, nach folgender Rangordnung:

- a. der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen
- b. die Kinder, die Anspruch auf Waisenrenten gemäss diesem Reglement haben, bei deren Fehlen
- c. natürliche Personen, die von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen
- d. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach lit. b) nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen.

Bei mehreren gleichrangigen Bezugsberechtigten wird das Todesfallkapital gleichmässig aufgeteilt. Die versicherte Person kann durch schriftliche Erklärung an die Pensionskasse die Verteilung des Todesfallkapitals innerhalb eines Ranges nach freiem Ermessen abändern.

Die Lebensgemeinschaft muss der Pensionskasse zu Lebzeiten der betroffenen Personen in Form eines schriftlichen und von beiden unterzeichneten Unterstützungsvertrages gemeldet worden sein.

Sind keine Anspruchsberechtigten vorhanden, verfällt die Todesfallsumme der Pensionskasse.